

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Grabfeld -Gruppe Mitte-

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Grabfeld -Gruppe Mitte- erlässt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

Neufassung der Verbandssatzung:

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Die Geschäftsleitung
- § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Grabfeld -Gruppe Mitte-“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Königshofen i. Grabfeld
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.600.000,00 Euro.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld und die Gemeinden Aubstadt, Großbardorf, Großeibstadt und Sulzfeld.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit Ausnahme des Stadtteils Eyershausen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld und der Ortsteile Leinach und Kleinbardorf der Gemeinde Sulzfeld.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze und Anlagen zur Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen muss.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- (6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Werden von den Verbandsmitgliedern Grundstücke veräußert, auf oder in denen sich Anlagenteile des Zweckverbandes befinden, so sorgen die Verbandsmitglieder in Absprache mit dem Zweckverband für die dingliche Sicherung dieser Anlagenteile.
- (8) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu ändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.
- (10) Die jährlich entstehenden Kosten für die Ermittlung der Zählerstände für die Gebührenberechnung werden zur Hälfte auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Umlegungsschlüssel ist Zahl der Anschlussnehmer der Mitgliedsgemeinden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
 3. der Geschäftsleiter

- (2) Ein Werkausschuss wird nicht eingerichtet. Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben der Werkleitung von dem Verbandsvorsitzenden / dem Geschäftsleiter wahrgenommen.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied sendet mindestens einen Verbandsrat. Je 80.000 m³ der im Gebiet eines Verbandsmitglieds im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre abgenommenen jährlichen Wassermenge ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Ein Verbandsmitglied kann jedoch nicht mehr als die Hälfte aller Verbandsräte stellen. Die Berechnung wird allgemeinen Gemeindewahl neu vorgenommen.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Stadt-/Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. Die ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spä-

testens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft, des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so

entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung, und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
 10. die Änderung der Rechtsform des Zweckverbandes,
 11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung,

2. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken und den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 30.000 € mit sich bringen,
3. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
4. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten.
5. die Genehmigung von nicht im Finanzplan enthaltenen Mehrausgaben,
6. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,
7. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozesses), ferner die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 5.000 Euro im Einzelfall übersteigt.
8. Stundung sowie zwangsweise Durchsetzung Beitrags- und Gebührenforderungen sowie sonstigen Forderungen, soweit sie den Gesamtbetrag von 15.000 € übersteigen.
9. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen sowie sonstigen Forderungen ab 2.500 Euro.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht die Geschäftsleitung zuständig ist. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist (Dienst-)Vorgesetzter der Geschäftsleitung. Er hat das Generalunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
 1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken und für alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 Euro nicht übersteigt, soweit nicht die Geschäftsleitung nach § 16 Abs. 3 Ziff. 1 zuständig ist,
 2. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 Euro auf längstens ein Jahr und die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall, soweit nicht die Geschäftsleitung nach § 16 Abs. 3 Ziff. 2 zuständig ist,
 3. die Einstellung und Entlassung von geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigten
 4. den Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke, für die ein Anschlussrecht nicht besteht.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Die Verbandsversammlung ist in ihrer nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

- (8) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig Dritten zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 5.000 € mit sich bringen. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.
- (3) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16

Die Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Mitglied (Geschäftsleiter).
- (2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 - 1. die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 - 2. der Vollzug des Erfolgsplanes.
 - 3. Der Erlass, die Änderung und Rücknahme von Bescheiden im Rahmen des Satzungsvollzugs, insbesondere Bescheide über Beiträge und Gebühren (einschließlich Sonderfällen, wie z.B. Duldungsbescheide, Haftungsbescheide Gestaltungsmissbrauch etc.), Grundstücksanschlusskosten, Ausübung von Anschluss- und Benutzungszwang, Beschränkung und Ausnahmen davon, Ausübung von Satzungsrechten und -befugnissen.

4. Entscheidung über Abhilfe oder Nichtabhilfe bei Widersprüchen und ggf. Vorlage an die Widerspruchsbehörde

(3) Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

1. alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt.
2. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro auf längstens ein Jahr und die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall,

(4) Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzter der Beamten im Zweckverband und führt die Dienstaufsicht über die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter.

(5) Die Geschäftsleitung bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt die Geschäftsleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte bzw. Geschäfte gemäß Abs. 2 handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Geschäftsleitung hat dem Verbandsvorsitzenden halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(8) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 4 übertragen.

(9) Die Geschäftsleitung berichtet in regelmäßigen Abständen dem Verbandsvorsitzenden aus ihrer Tätigkeit.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung einschließlich des Rechnungswesens des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV), soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

(1) Durch die Haushaltssatzung wird der Wirtschaftsplan mit Investitions-/ Vermögens- und Erfolgsplan festgesetzt.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur Haushaltssitzung zu übermitteln.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst 4 Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (4) Investitions-/Betriebskostenumlagen werden nur im Ausnahmefall und durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) abgenommene Gesamtwassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) Verhältnis des ungedeckten Investitionsbedarfes zur abgenommenen Gesamtwassermenge (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);

- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden im Rahmen einer Zweckvereinbarung einem Verbandsmitglied übertragen.

§ 22

Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen über dem Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres örtlich zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Prüfungsausschuss zu übertragen. Dieser ist der aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes beschlossen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung, sofern diese nicht im Rahmen der turnusgemäßen überörtlichen Prüfung durchgeführt wird. Das überörtliche Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Für die überörtliche Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen des Art. 43 KommZG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 KommPrV.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie auf der Homepage des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld anordnen.

§ 24

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes

die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.09.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzungen zur Verbandssatzung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Bad Königshofen, den 10.07.2025

gez.

Thomas Helbling
Verbandsvorsitzender

Historie:

Die Verbandssatzung wurde am 16.09.2002 erlassen und im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 02.10.2002 bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 07.12.2010 erlassen und im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.12.2010 bekanntgemacht.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 13.12.2012 erlassen und im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 19.12.2012 bekanntgemacht.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 16.12.2020 erlassen und im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 19.12.2020 bekanntgemacht.

Die Verbandssatzung wurde am 10.07.2025 neu erlassen und im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 06.08.2025 bekanntgemacht.